

Zur Pflege der Bündner Kreisarchive

Reto Weiss

Wenn etwas zu Ende geht, schlägt die Stunde des Archivars und der Archivarin. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um bedeutende Institutionen oder Behörden wie die Bündner Kreise handelt. Die meisten Kreise sind auf Ende des Jahres 2015 aufgehoben worden, vier haben noch eine Gnadenfrist bis Ende 2017 erhalten. Und so sind nun, zum Zeitpunkt der Publikation dieses Beitrags, die archivischen Abschlussarbeiten in den 39 Kreisarchiven in vollem Gang. Es ist nicht schwierig, auch einem breiteren Publikum die Wichtigkeit dieser Arbeiten zu erläutern: Das Wirken der Kreise soll auch für kommende Generationen nachvollziehbar bleiben und zumindest ein Teil des angehäuften Schriftguts kann als wertvolle Quelle für historische Forschungen dienen.

Wenn nun aber tatsächlich erst jetzt, mit dem Ende der Kreise, erstmals Archivare sich um deren Ablagen und das vorhandene Schriftgut kümmern würden, könnten sie nicht mehr viel ausrichten. Es wäre nämlich mit grösster Wahrscheinlichkeit nur noch Schriftgut aus den letzten paar Jahrzehnten vorhanden, mit Glück würden sich vielleicht noch einige Dokumente aus den allerersten Jahren seit der Gründung der Kreise 1851 finden. In Tat und Wahrheit ist aber eine beachtliche Menge an Archivgut vorhanden, die in ihrer Gesamtheit das Wirken der Kreise recht gut abbildet. Insgesamt können wir für alle 39 Archive von mindestens zwei Laufkilometern archivwürdigem Schriftgut ausgehen.¹ Dazu gehört auch das Schriftgut der Vorgänger der Kreise, der Gerichtsgemeinden. Wenn man dieses mitberücksichtigt, beschließt das Archivgut der Kreise einen Zeitraum vom hohen Mittelalter bis zur Gegenwart.

Dass das Wirken der Kreise und ihrer Vorgänger dokumentiert ist, verdankt sich einer in den letzten gut hundert Jahren und teilweise auch schon in den vorangehenden Jahrhunderten betriebenen recht kontinuierlichen «Archivpflege». Einige Aspekte und Höhepunkte der archivischen Bemühungen um die Kreisarchive sollen im folgenden in Erinnerung gerufen werden, um dann zum Schluss noch einen Blick in ihre Zukunft zu wagen. Zuerst aber soll auf die Zeit vor 1851 eingegangen werden.

Wo sind die Archive der Gerichtsgemeinden?

Die Kreise sind von ihrem Umfang her Nachfolger der Gerichtsgemeinden, ebenso als Organe der Rechtspflege. Vor diesem Hintergrund könnte man erwarten, dass die Archive der Gerichtsgemeinden sich im Regelfall in den Kreisarchiven befinden, ähnlich wie nun die Kreisarchive von den Regionen weiter verwaltet werden. Dies trifft tatsächlich auch teilweise zu, indem sich in 16 Kreisarchiven die noch vorhandenen Unterlagen der historischen Gerichtsgemeinden befinden. Teilweise finden sich deren Unterlagen aber auch in den Archiven der politischen Gemeinden, in denen sich sozusagen «theoretisch» für die Zeit vor 1800 nur die Archive der ehemaligen Nachbarschaften befinden müssten.

Das unterschiedliche Schicksal der Gerichtsgemeinde-Archive ist teilweise auf die auch für die Zeitgenossen verwirliche Art und Weise der Kreis- und Gemeindebildung im Kanton Graubünden zurückzuführen. Politisch-administrativ wurden mit der Verfassung von 1854 faktisch die früheren sogenannten «Nachbarschaften», also die im wesentlichen ökonomisch definierten Siedlungen des alten Freistaats zu politischen Gemeinden erhoben und damit in vieler Hinsicht zu Nachfolgern der Gerichtsgemeinden, ohne dass die Aufgaben der neuen Gemeinden und ihr Verhältnis zu den übergeordneten Behörden der Kreise und Bezirke geklärt worden wäre. Es war über Jahrzehnte nicht einmal ganz klar, welche

¹ Die Schätzung stützt sich auf eine Umfrage des Amtes für Gemeinden bei den Kreisen vom Herbst 2013 (die Ergebnisse im StAGR, Registratur).

Siedlungen nun wirklich als Gemeinden gelten konnten. Die Einteilung des Kantons in Kreise wurde per Gesetz 1850 beschlossen und trat 1851 in Kraft, bevor die Kompetenzen präzise definiert gewesen wären. In dieser Situation war an eine Ausscheidung und geordnete Übergabe der Archive von Gerichtsgemeinden und Nachbarschaften nicht zu denken; vermutlich blieben sie einfach, wo sie waren und einige gingen sicherlich verloren.

In manchen Fällen sind die in politischen Gemeinden gelagerten Archive von Gerichtsgemeinden mühelos von demjenigen der früheren Nachbarschaft zu unterscheiden, so z. B. im Gemeindearchiv Bregaglia, wo das Archiv der Gerichtsgemeinde Sopraporta bzw. «Ob-Porta» aufbewahrt wird, oder in Sils im Domleschg, wo sich das Gerichtsarchiv Fürstenau befindet. Es gibt aber auch Fälle, in denen diese Unterscheidung weniger trivial ist, was mit der jeweils individuellen Archivorganisation in der frühen Neuzeit zu tun hat.

Eine interessante Studie von Elisabeth Meyer-Marthaler zum Gemeindearchiv Langwies zeigt auf, wie ein solches Archiv entstehen und wachsen konnte. Es setzt ein mit der Urkunde zur Stiftung des Kirchenbaus 1384: «einige Langwieser, Sapüner, Fundaier und Arosa stiften an der Langen Wies eine Capelle»² und bleibt in der Folge das Archiv der Kirchgemeinde Langwies. Mit dem Erstarken der (Gerichts)-Gemeinde Langwies folgen dann Urkunden, welche die Rechte der Gemeinde garantieren, bis zum vollständigen Loskauf der feudalherrlichen Rechte vom Bischof von Chur im Jahr 1652. Die Landammänner der Gerichtsgemeinde waren verpflichtet, ihre Rechnungen vor Amtsübergabe im Archiv niederzulegen: «es sol der Landammann ehe er den aus dem Amt tritt, schriftliche rechnung aufgesetzt haben [...] und nach deme er sie abgelegt und von der landschafft [d. h. der Gerichtsgemeinde] bestetiget, sol sie zur gedächtnus und weiterer nachricht in die tristkammer verlegt werden [...]».³ Der Archivraum in der Sakristei der Langwieser Kirche, als «Tristkammer»⁴ bezeichnet, wurde dann auch zur Aufbewahrung der Protokolle und Akten des Hochgerichts Schanfigg, zu dem neben Langwies die Gerichtsgemeinde St. Peter gehörte, benutzt. Vermutlich sind sämtliche Prozesse der Blutgerichtsbarkeit, bei der es also um Tod und Leben ging, erhalten.



Langwies. Im Hintergrund die Kirche, in der sich bis 1997 im Sakristeigewölbe das Gemeindearchiv befand (die von Elisabeth Meyer-Marthaler beschriebene «Tristkammer»). Heute befindet sich das Archiv im Verwaltungsgebäude «Brüggli» bei der Gemeindekanzlei – eine typische Entwicklung. (Foto Christian Meisser, 1. Juni 1915, Signatur StAGR FN XII 13/18 Nr. 4263)

Die Tristkammer diente weiterhin auch den Nachbarschaften von Sapün, FONDEI und Langwies als Archivraum, in dem sie ihre Vereinbarungen mit den Fiderisern betreffend Weide- und Durchgangsrechte auf den Alpen aufbewahrten. Dass Elisabeth Meyer-Marthaler die verschiedenen Funktionen der Tristkammer so detailliert aufzeigen konnte, wurde wesentlich erleichtert durch ein 1806 erstelltes Archivverzeichnis, das die Unterlagen sehr bewusst nach Rechtskreisen und Rechtsbeziehungen gliederte. Dies entsprach den Funktionen des Archivs in der frühen Neuzeit: es diente als Rüstkammer für die Verteidigung und Beanspruchung von Rechten und Einkünften.

Die unten beschriebenen späteren Verzeichnisse, mehr auf die historische Nutzung ausgerichtet, hatten die Tendenz, solche Zusammenhänge eher zu verunklaren. Deshalb ist die Frage, welche Gerichtsgemeinde-Archive noch erhalten sind und wo sie sich befinden, ohne detaillierte Analysen auch der Gemeindearchive nicht zu beantworten.

Die umfassende Aufarbeitung der Gemeinde- und Kreisarchive, 1894–1907

Schon im 19. Jahrhundert wurden die Gemeinde- und Kreisarchive von der historischen Forschung genutzt und mit viel Einsatz wurden Quellen auch aus den Kreisarchiven publiziert; zuerst Urkunden, dann auch weitere Quellenarten, insbesondere interessierte das alte Recht der Gerichtsgemeinden, das sogenannte Statutarrecht.⁵ Dabei stellte man vielerlei archivische Mängel fest und am 1. Mai 1893 richtete die 1870 gegründete und bis

2 So beschrieben im Archivverzeichnis Langwies, StAGR B 601. Die Urkunde ist abgedruckt im *Bündner Urkundenbuch*, Bd. VII, Chur 2014, Nr. 4325, S. 548).

3 Zit. nach MEYER-MARTHALER, S. 193, Anm. 22. Weitere Hinweise zur Archivorganisation in der frühen Neuzeit: vgl. die Schlussbemerkungen in den *Regesti degli Archivi del Grigioni Italiano*, IV. *Regesti degli Archivi della Valle Bregaglia*, S. 228.

4 Tristkammer: von französisch *trésor*, Schatz.

5 Urkunden: zuerst von MOHR, THEODOR und CONRADIN von, *Codex Diplomaticus*, Bd. I–IV, Chur 1848–65. Statutarrecht: WAGNER, R. und SALIS, L. R. von, *Rechtsquellen des Kantons Graubünden*, Basel 1887–92. Vgl. HITZ, FLORIAN, *Geschichtsschreibung in Graubünden*, in: *Handbuch der Bündner Geschichte*, Bd. IV, Chur 2000, S. 231–266.

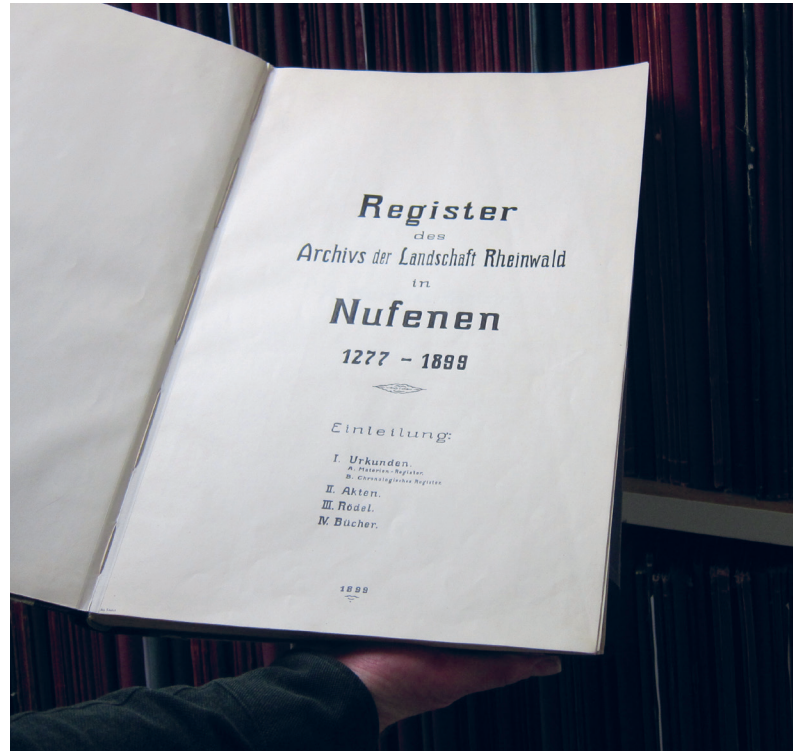


In vorbildlicher Weise liess der Kreis Rhäzüns noch 1893 – im gleichen Jahr, als die HAGG ihre archivpflegerische Initiative lancierte – ein Archivmöbel in Gestalt dieses Pultes herstellen. (Foto Pierino Casutt)

heute bestehende Historisch-antiquarische Gesellschaft (HAGG) eine Eingabe an den Grossen Rat, in der sie die Neuordnung und systematische Verzeichnung der historischen Archive forderte, «im Interesse der Geschichtsforschung und im Hinblick auf den eminenten Vorteil, den der Staat in rechtspolitischer Hinsicht aus der Benutzung gut geordneter Archive ziehen werde».⁶ Das Anliegen stiess auf offene Ohren, und der Kanton übernahm den grössten Teil der Kosten, allerdings nur für die Arbeit der Archivordner. Die Kosten für die von diesen vorgeschlagenen Verbesserungen an den Archivräumen und am Mobiliar hatten die Eigentümer der besuchten Archive selbst zu tragen. Zu dieser Zeit waren häufig noch nicht einmal Archivlokale vorhanden, sondern die Unterlagen waren zuhause beim jeweiligen Gemeinde- oder Kreispräsidenten gelagert.

Im Zeitraum von 1894 bis 1907 waren unter der Ägide der HAGG insgesamt rund 10 Archivordner – teilweise namhafte Historiker wie der Jenatsch-Biograph Ernst Haffter – unterwegs, die im ganzen Kanton die Archive verzeichneten und das Archivmaterial neu verpackten und signierten. Insgesamt wurden 220 Gemeindearchive und 16 Kreisarchive sowie zahlreiche Pfararchive erschlossen. Rund 15'000 Urkunden wurden

⁶ Eingabe der HAGG vom 1.5.1893, zit. nach JENNY 1973, S. 138.



Das von Ernst Haffter im Auftrag der HAGG 1898/99 erstellte Verzeichnis des historischen Bestandes des Kreisarchivs Rheinwald (StAGR B 601, K 14). Das Verzeichnis reicht bis 1899, während die andern damals erstellten Verzeichnisse nur die Bestände bis 1799 auflisten. Im Hintergrund die gesamte Sammlung der von 1894–1907 entstandenen Verzeichnisse. (Im Magazin des Staatsarchivs Graubünden, Foto Reto Weiss)

einzel erfasst, Amtsbücher und Aktenbündel wurden summarisch verzeichnet. Das gesamte Werk befindet sich im Original heute im Staatsarchiv, Kopien sind im Lesesaal greifbar. Am besten zugänglich sind die Verzeichnisse der vier Südbündner Täler. Die Vereinigung «Pro Grigioni Italiano» publizierte diese von 1944 bis 1961, während ein Druck der Verzeichnisse der romanisch- und deutschsprachigen Kantonsteile unterblieb.⁷

Von Anfang an war klar, dass nur die Unterlagen bis 1799, bis zum Ende des alten Freistaats der Drei Bünde, bearbeitet und erfasst werden sollten, deshalb wurden auch nur die Kreisarchive mit solchen Beständen besucht. Neben arbeitsökonomischen Überlegungen spielte sicherlich auch die Vorstellung eine Rolle, dass mit der Geschichte des eigenständigen Freistaats die eigentliche Bündner Geschichte zu Ende sei – ab 1803 gehörte ja Graubünden als Kanton zur Eidgenossenschaft. Peter Conradin von Planta, Gründer und langjähriger Präsident der HAGG, hatte dies in seiner 1892 erschienenen Geschichte von Graubünden so formuliert: «Mit dem Eintritt des rätischen Freistaates in den eidgenössischen Bund schliesst seine eigene Geschichte, um fortan in derjenigen der schweizerischen Eidgenossenschaft aufzugehen».⁸

⁷ Die Produkte der Archivverzeichnung im Staatsarchiv Graubünden, im Bestand Handschriften privater Herkunft: StAGR B 601. Das gedruckte Regestenwerk (4 Bände): *Regesti degli Archivi del Grigioni Italiano* (Calanca, Misox, Puschlav, Bergell), Poschiavo 1944–61.

⁸ PLANTA, PETER CONRADIN VON, *Geschichte von Graubünden*, Chur 1892, S. 439.

Den Archivordnern der HAGG war es wichtig, das zu erfassen und zu erhalten, was vorhanden war. Sie erwarben sich zudem Verdienste, indem sie an vielen Orten die Überführung von noch bei Amtsinhabern befindlichen Akten ins zuständige Archiv anregten. Archiv- und beständegeschichtliche Überlegungen im Sinn der oben referierten Analyse von Elisabeth Meyer-Marthaler stellten sie jedoch nicht an. Die Verzeichnung erfolgte nach formalen Dokumententypen: 1. Urkunden, 2. Akten, 3. Bücher. Aus heutiger Sicht ist das bedauerlich, denn damals wäre sicherlich noch Wissen um die Zusammensetzung der Archive vorhanden gewesen, das heute kaum mehr erhoben werden kann. Trotz solcher Mängel bleibt aber das von der HAGG initiierte Werk eine eindruckliche Leistung.⁹

«Ordnungsschema», Archivbücherverzeichnis und Institutionalisierung des Archivwesens

Einzelne Aktionen zur Aufarbeitung von Archiven wie die oben dargestellte sind das eine, eine systematische Bewirtschaftung von Archiven das andere. Zwar hatte bereits das erste Bündner Archivreglement «für das Staatsarchiv des Kantons Graubünden» aus dem Jahre 1888 die Aufsicht des Staatsarchivs über sämtliche Archive im Kanton postuliert, aber dieses war damals beinahe nur ein Einmannbetrieb und zur Genüge mit sich selbst beschäftigt. Erst ab 1928 setzten in grösserem Umfang Archivinspektionen ein. Es ging einerseits darum, sicherzustellen, dass das bis 1907 verzeichnete Material noch in gutem Zustand vorhanden war, dann aber auch um die Ordnung des Archivs für die Zeit nach 1799. In den ersten Jahren standen die Gemeindearchive im Fokus; 1934 wurden aber auch die Kreisarchive nach langem wieder besucht.¹⁰

Die Ergebnisse waren nicht allzu ermutigend. An einigen Orten war weiterhin nicht einmal ein Archiv vorhanden, sondern die Akten lagen bei den einzelnen Amtsinhabern und dem Kreispräsidenten. Beanstandet wurde auch die Ordnung der Akten nach rein chronologischem Prinzip anstelle einer «materiellen» (thematischen) Ordnung. Und so beschloss das Erziehungsdepartement und die damals existierende kantonale Archivkommission, wiederum eine grössere Aufarbeitungsaktion zu starten, die wie schon um die Jahrhundertwende mit einem grossrätlichen Kredit unterstützt wurde. Mit Kreisschreiben vom Mai 1935 wurden den Kreisen bzw. den beauftragten Archivordnern Hilfsmittel zur Verfügung gestellt: eine Instruktion für die Aktenablage, ein «Ordnungsschema» für die Akten nach 1799 und ein Formular «Archivbücherverzeichnis». Ordnungsschema und Archivbücherverzeichnis sind mit einigen Anpassungen im Jahr 1982 bis heute verwendet worden. Die Ordnungsvorstellungen waren 1935 insofern

noch die gleichen wie um 1900, als weiterhin strikt nach Dokumententypen getrennt wurde: A. Urkunden und Verträge, B. Akten (womit lose Dokumente in Aktenplis in Schachteln gemeint waren), C. Bücher und — neu — D. Pläne sowie E. Drucksachen. Innerhalb der Akten waren nach thematischen Gesichtspunkten 23 Rubriken unterschieden, beginnend mit «Allgemeines» und endend mit «Verschiedenes».¹¹

Die aufgrund des Ordnungssystems entstandenen Archivverzeichnisse vermögen heute nur bedingt zu befriedigen. Vorerst einmal aus einem ganz praktischen Grund: in den meisten Archiven wurden sie lediglich als Hilfe zur Ablage benutzt. Angaben zu den vorhandenen Mengen pro Rubrik und zu den abgedeckten Zeiträumen fehlen häufig. Aus theoretischer Sicht sind weitere Mängel festzustellen: Ordnungssysteme sollten nicht «thematisch» bzw. «materiell», wie man damals sagte, sondern nach Aufgaben und Kompetenzen aufgebaut sein. Die Rubrik Nr. 14 heisst «Strassen-, Post- und Eisenbahnwesen». Es bleibt offen, was denn die Aufgaben des Kreises in diesem Bereich waren; man könnte mit guten Gründen auch eine Strafsakte zu einem Verkehrsdelikt unter dieser Rubrik ablegen. Immerhin aber vermittelt uns das Ordnungsschema aus dem Jahr 1935 eine Vorstellung davon, wie vielfältig die Aufgaben zur «Halbzeit» der Ära der Bündner Kreise (1851–2015) waren. Das Ordnungsschema zeigt die archivische Sicht auf die Aufgaben eines Amtes; eine Sicht, die vom anfallenden Schriftgut ausgeht. Eine solche Sicht ergänzt und kontrastiert immer wieder in interessanter Weise den juristischen Blick, der von den gesetzlichen Vorgaben bestimmt ist. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass das Inkrafttreten der neuen Verfassung von 1854 sich im Ordnungsschema in keiner Weise niederschlägt. Immerhin hatten bis dahin noch die Gerichtsgemeinden das Geschehen bestimmt, während nun Nachbarschaften als politische Gemeinden sowie Kreise und Bezirke als übergeordnete Behörden walteten. Es mag aber sein, dass dies in der Schriftgutverwaltung nicht überall dramatische Einschnitte verursachte.¹²

Die Ordnungsarbeiten der 1930er-Jahre führten nicht zu einer abgeschlossenen Reihe von Verzeichnissen. Wohl aber konnte Staatsarchivar Paul Gillardon bzw. die Regierung 1939 aufgrund der gemachten Erfahrungen ein erstes Reglement «für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive» verabschieden. Dieses Reglement wurde bis zum 2015 verabschiedeten Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA) noch mehrmals

9 Die Verzeichnungsaktion der HAGG ist verschiedentlich dargestellt worden: in grossem Detail mit den Quellenangaben von JENNY 1974, S. 391–417. Vgl. auch JENNY 1973.

10 Bei den damaligen Archivinspektoren handelte es sich teilweise um eminente Kenner der Bündnergeschichte, unter anderen waren auch Peter Liver bis zu seiner Wahl in den Regierungsrat 1936 und Oscar Vasella in dieser Funktion tätig.

11 Die Reglemente über das Staatsarchiv vom 29.10.1888: AGS Bd. 5, Chur 1888, S. 282–290. Die erwähnten Instruktionen und Formulare: StAGR, Kantonales Archiv, Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive, Allgemeines 1901–71, II 5 c 1. Die Ergebnisse der Inspektionen sind dargestellt in den Inspektionsberichten von Staatsarchivar Gillardon 1930 ff., StAGR, Kantonales Archiv, II 5 c) 3.

12 Dies wird auch nahegelegt durch das 1898/99 erstellte Verzeichnis der Gerichtsgemeinde Rheinwald, das wegen der über die Jahre 1799 und 1854 hinaus erfolgten nahtlosen Weiterführung gleich die Unterlagen bis 1899 umfasst! Vgl. den *Archivbericht über das Jahr 1898* von Archivordner ERNST HAFFTER, in: *Bündner Monatsblatt* 1899, S. 276 und das Archivverzeichnis der Landschaft Rheinwald selbst, StAGR B 601.

angepasst, aber wesentliche Grundlagen für die Verwaltung der lokalen und regionalen Archive waren gelegt: Die Archivträger waren nun explizit verpflichtet, vernünftige Archivlokale bereitzustellen, das Archivgut zu ordnen und zu erschliessen und es für die Benutzung zur Verfügung zu stellen. Organisatorisch wurde festgelegt, dass die Verwaltung der Archive «am besten» durch die Bezeichnung eines ständigen Archivars geschehe, was später zwingend wurde. Das Reglement verankerte auch die Archivaufsicht, die später zunehmend eine beratende Funktion erhielt. Alljährlich hatte nun das Staatsarchiv der Archivkommission einen Bericht über die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive zu liefern. Seit den 1930er-Jahren werden regelmässig Doppel der Verzeichnisse der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive ins Staatsarchiv geliefert.¹³ Insgesamt stand damit das Bündner Archivwesen im Schweizer und im internationalen Vergleich sehr gut da, wie das Zeugnis des damaligen Zürcher Staatsarchivars Paul Largiadèr belegt: «Es ist dem Kanton Graubünden gelungen [...], sein Archivwesen auf eine sehr beachtenswerte Höhe zu bringen.»¹⁴

Die «Aktenflut» und ihre Bewältigung: Aufbewahrungsfristen!

In den Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg nahmen Bevölkerung und staatliche Aufgaben stark zu, und entsprechend auch das anfallende Schriftgut. Bei den Kreisen machte sich bemerkbar, dass Gemeinden vermehrt Aufgaben im Verbund über die Kreisorganisation abwickelten, vor allem im Schulwesen (Kreissekundarschulen) und im Gesundheitswesen (Kreisspitäler). Das Schlagwort von der «Aktenflut» machte die Runde und man suchte nach Mitteln zu deren Eindämmung. In den Kreisen waren es wohl vor allem die gerichtlichen Funktionen, die viel Aktenmaterial generierten: die Fülle der Verkehrsdelikte im Strafmandatsverfahren, dann die Aufgaben der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit: Amtsverbote, Beweissicherungsverfahren, Bauhandwerkerpfandrechte, Erbescheinigungen usw. Aber auch die vormundschaftlichen Aufgaben und die Betreibungs- und Konkursverfahren erzeugten zahlreiches Schriftgut. Die Bündner Regierung stellte 1982 fest, dass «in manchen Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchiven die verfügbaren Platzreserven in absehbarer Zeit, teilweise bereits heute, zu Ende gehen, sodass Mittel und Wege zur rechtzeitigen Behebung dieser drohenden Raumnot gefunden werden müssen».¹⁵

Man fand einen Weg. Es wurde beschlossen, für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive Weisungen zu den minimalen Aufbewahrungsfristen zu erarbeiten. Diese Weisungen wurden mit Regierungsbeschluss 1982 verabschiedet, sind bis heute gültig und dienen deshalb auch als rechtliche Grundlage für die aktuellen Abschlussarbeiten in den Kreisarchiven.¹⁶ Teilweise ist

die Terminologie allerdings heute überholt und einzelne Akten fallen in der beschriebenen Form nicht mehr an. Erarbeitet wurde die Weisung im Wesentlichen vom seinerzeitigen Staatsarchivar Silvio Margadant und Bezirksgerichtspräsident Georg Janett, einer idealen Besetzung für diese Aufgabe. Janett brachte neben seiner juristischen Kompetenz langjährige Erfahrung als Bezirks-, Kreis- und Gemeindearchivar von Filisur mit. Die Weisung zwingt mit der Vorgabe von «minimalen» Aufbewahrungsfristen kein Archiv, Akten nach deren Ablauf zu vernichten, aber es erlaubt die Vernichtung und verleiht die nötige Sicherheit, damit nichts Falsches oder gar Illegales zu tun. Als Sicherung gegen eine irrtümliche Vernichtung von bereits archiviertem und «historischem» Schriftgut enthält die Weisung noch die Vorgabe, dass Akten vor 1900 nur mit Zustimmung des Staatsarchivs vernichtet werden dürfen.¹⁷

Bei einigen Dokumententypen ist als Aufbewahrungsfrist «dauernd» angegeben. Insofern ist Weisung auch eine Vorgabe zur archivischen Bewertung. Was «dauernd» aufbewahrt werden soll, qualifiziert sich dadurch zum Archivgut. Die Weisung folgt dem Prinzip, wonach Entscheide und Protokolle dauernd zu erhalten sind, während die Akten dazu nach 10, 20 oder manchmal erst nach 30 Jahren vernichtet werden dürfen. Aus heutiger Sicht, die in das Merkblatt des Staatsarchivs zum Abschluss der Kreisarchive¹⁸ eingeflossen ist, sei betont, dass eine Archivierung der Akten in kleiner Auswahl erwünscht und sinnvoll ist. Beispielsweise lässt sich ein Vormundschaftsfall aus den Beschlüssen der Vormundschaftsbehörde alleine nur sehr rudimentär rekonstruieren, die Begründungen bleiben häufig im Dunkeln. In diesem Sinne ist eine Archivierung gemäss der Weisung von 1982 tatsächlich nur eine «minimale Archivierung», die aber immerhin das Bedürfnis nach langfristiger Rechtssicherheit abdeckt.

Mikroverfilmung mit Nebenwirkungen

Archivpflege heisst immer auch und zeitweise vor allem: Erhaltung des Bestandes. Meist denkt man dabei an die Erhaltung der Original-Unterlagen, an geeignete Archivräume, an Schutz vor Naturgefahren, vor Wasser, Feuer, Diebstahl und Veruntreuung. Zu den Massnahmen der Sicherung gehört aber auch die Herstellung von Kopien, was von alters her praktiziert wird. An verschiedenen Orten greifbare Kopien können zudem die Nutzung des Archivguts erleichtern; längst nicht für jede Fragestellung wird das Original benötigt.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts begann sich der Mikrofilm als Medium sowohl für Sicherungskopien wie auch für Benutzungskopien rasch zu verbreiten und viele grössere Archive beschafften sich Mikroverfilmungsgeräte. Besonders aktiv in der Verfilmung tätig war die Genealogical Society of Utah, Salt Lake City. Bei dieser Gesellschaft handelte es sich um einen

13 Der Weg zum Reglement von 1939 ist dargestellt bei JENNY 1974, S. 444–452. Das Reglement selbst findet sich in der AGS Bd. 9, S. 363–365.

14 ANTON LARGIADÈR 1935, S. 235.

15 Regierungsbeschluss Nr. 1949 vom 16.8.1982, StAGR CB V 3.1045.

16 Ebd.

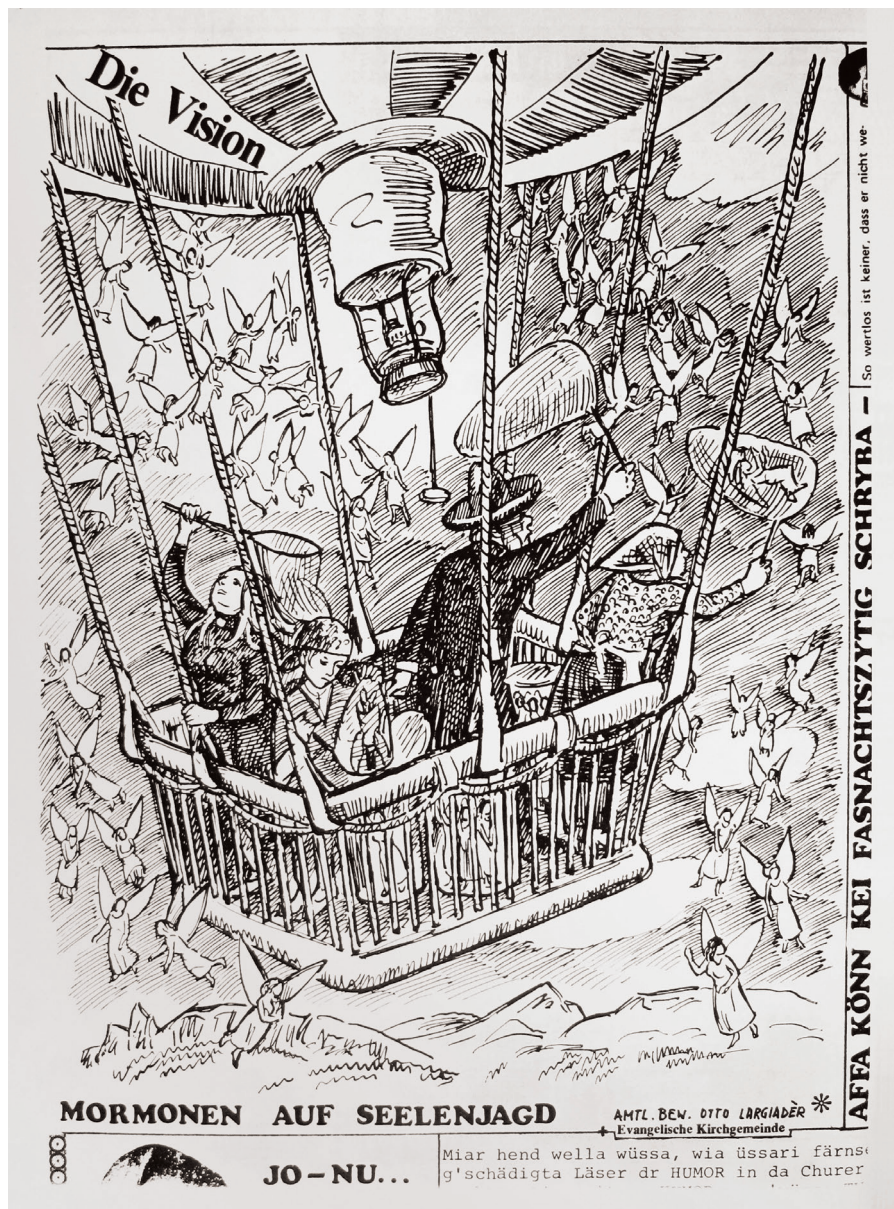
17 Unterlagen zur Erarbeitung der Weisung 1982: StAGR, Kantonales Archiv, Archiv-Reglemente, II 5 b) 2.

18 Merkblatt: Abschluss der Kreisarchive und Übergabe an die Regionen vom 27.5.2015, Registratur StAGR.

Ableger der Kirche der Mormonen. Diese Kirche war und ist aus religiösen Gründen (nachträgliche Taufe von verstorbenen Personen) an den Tauf-, Ehe- und Totenbüchern (Kirchenbüchern) interessiert, wie sie über Jahrhunderte auch in Graubünden geführt wurden. Sie machte dem Kanton Graubünden wie andern Schweizer Kantonen im Jahr 1979 ein attraktives Angebot. Die Society bot an, unentgeltlich Mikrofilme von allen Pfarrbüchern im Kanton herzustellen. Den Original-Silberfilm und eine Kopie wollte sie dem Staatsarchiv überlassen, eine Kopie beanspruchte sie für sich. Der Kanton Graubünden, vertreten durch das Staatsarchiv, nahm die Offerte an, verlangte aber zusätzlich noch die Herstellung von Mikrofilmen weiterer Bestände in den Gemeinde- und Kreisarchiven: sämtliche Urkunden und sämtliche Protokolle sowie weitere Amtsbücher sollte die Society ebenfalls verfilmen müssen.

Nach Abschluss eines entsprechenden Vertrags anfangs 1980 lief die Aktion erfreulich an, die Beamten des Staatsarchivs sammelten mit einem eigens angeschafften VW-Bus die zu verfilmenden Archivalien ein, im Staatsarchiv in Chur wurden sie von Angestellten der Genealogical Society verfilmt. Dann interessierte sich das Schweizer Fernsehen für die Aktion und berichtete im Herbst 1980 in der Sendung «Blickpunkt» über die Verfilmungsaktion und deren religiöse Hintergründe, wobei sie kritischen Stimmen breiten Raum gab. Ein Rauschen im Blätterwald, das auch einen Artikel im Spiegel-Magazin und Beiträge in Fastnachtszeitungen einschloss, folgte. Der Kanton und die Landeskirchen blieben zwar bei ihrer Haltung und die Mikroverfilmungsaktion wurde unbeirrt fortgeführt. Zahlreiche Gemeinden und Kreise liessen sich aber verunsichern und zogen ihre Einwilligung zur Verfilmung der Pfarrbücher zurück, sodass die Genealogical Society ihre Arbeit nicht ganz wie geplant beenden konnte. Bei ungefähr einem Viertel der Archive musste in späteren Jahren die Verfilmung noch nachgeholt werden. Heute sind sämtliche Urkunden und sämtliche Protokolle vor 1800 aus den Kreisarchiven auf Mikrofilm im Staatsarchiv vorhanden und können dort benutzt werden.¹⁹

¹⁹ Akten zur Mikroverfilmung: StAGR, Kantonales Archiv, II 5 b) 7.



«LötKolben»: Churer Fastnachtszeitung von 1981 mit einer Karikatur zur Bündner Mikroverfilmung von Pfarrbüchern, Urkunden und Amtsbüchern durch die mormonische Genealogical Society. Angespielt wird auf die religiösen Hintergründe der mormonischen Bemühungen (nachträgliche Taufe von Verstorbenen). (StAGR Kantonales Archiv, Akten zur Mikroverfilmung, II 5 b) 7)

Abschluss und Ausblick

Der Kanton Graubünden galt und gilt seit längerem als administrativ überstrukturiert. Die aktuelle Gebietsreform bringt nun das Ende der Kreise mit sich. Dieses Ende hatte sich abgezeichnet. Die historische Kernfunktion der Kreise, die gerichtliche, war bereits mit der Abschaffung der Kreisgerichte und der Vermittlerämter im Jahr 2000 bedeutend eingeschränkt worden. Weitere Reduktionen der Aufgaben und Kompetenzen folgten, bis die Kreise beinahe nur noch Wahlbezirke für den Bündner Grossen Rat waren.²⁰

²⁰ Zur Gerichtsreform 2000 vgl. die Erläuterungen des Grossen Rates zur Abstimmung vom 12.3.2000: «Alle Kreisgerichte und deren Ausschüsse zusammen haben jährlich bloss etwa 300 Fälle zu beurteilen. Ein Drittel der Kreisgerichte hatte z. B. 1998 über keinen einzigen Fall zu befinden.» (Bibliothek StAGR, GA 20, S. 5)



Kreisarchiv Churwalden, 3. Dezember 2015, vor der Übergabe an die Region: Kreispräsident André Beerli mit dem im Archiv verwahrten Weibelmantel, einem hoheitlichen Symbol des Kreises. Die «Pfannen» im Hintergrund dienten dem Einsammeln der Stimmzettel. (Foto Reto Weiss)

Nach ihrem Ende können die Kreise ihre Archive nicht mehr verwalten und so wurde im Grossen Rat und in den Medien verschiedentlich die Frage aufgeworfen, was denn nun mit den Kreisarchiven geschehen solle.²¹ Heute sind die Antworten bekannt; sie finden sich in den Merkblättern des Amtes für Gemeinden zur Gebietsreform sowie des Staatsarchivs zum Abschluss der Kreisarchive.²² Die Kreisarchive sollen von den neu geschaffenen Regionen übernommen und verwaltet werden. Falls eine Region dies wünscht, kann sie die von ihr übernommenen Kreisarchive auch dem Kanton, d. h. dem Staatsarchiv, zur weiteren Betreuung abtreten. Zur Zeit ist es noch offen, in welchem Ausmass dieses Angebot des Kantons genutzt werden wird.

Vor der Übergabe an die Region aber sind die Kreisarchive abzuschliessen. Noch nicht eingeordneter Zuwachs soll eingearbeitet werden, die Überlieferung soll mittels gezielter Vernichtung von Unterlagen verschlankt werden. Einige den Kreisen zugeordnete Ämter haben in den letzten Jahrzehnten ein starkes Eigenleben entwickelt oder haben sich ganz vom Kreis gelöst; so z. B. die Betreibungs- und Konkursämter oder die Zivilstandsämter. Sie bestehen weiter und benötigen Unterlagen, die im Prinzip ins Kreisarchiv gehören würden. In diesen Fällen ist die archivische Schnittstelle möglichst präzise zu definieren. In einem gewissen Sinn ist der Abschluss der Kreisarchive auch eine Stunde der Wahrheit, in der sich nochmals zeigt, wie gut die Archivverwaltung der letzten Jahrzehnte funktioniert hat. Auf die Ergebnisse, die sich in den für die Übergabe zu erstellenden Verzeichnissen zeigen werden, darf man gespannt sein.

21 Vgl. z. B. Anfrage Robert Heinz im Grossen Rat, Antwort von Regierungsrat Martin Jäger, Protokoll des Grossen Rates vom 22. Oktober 2014, S. 223 und Berichte des SRF, Regionaljournal Graubünden (Stefanie Hablützel) vom 5. Februar 2015, RTR Telesguard (Martin Valär), vom 13.5.2015.

22 Amt für Gemeinden, Merkblatt Umsetzung der Gebietsreform, März 2015 (<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/afg/>, Aufruf am 27.12.2015) sowie Staatsarchiv Graubünden, Merkblatt: Abschluss der Kreisarchive und Übergabe an die Regionen vom 27.5.2015, Registratur StAGR.



Blick ins Kreisarchiv Alvaschein, 11. Dezember 2015, vor der Übergabe an die Region: Schachteln, Bundesordner, Karteien. Im Vordergrund: «Verlustscheine». Früher hatte man die Archivalien in Truhen und Schränken gelagert, heute sind Rollregalanlagen verbreitet. (Foto Paul Rettich)

Bei den Archiven der Kreise handelt es sich nun um so genannte «tote Archive», die also keinen Zuwachs mehr erfahren. Umso mehr tritt nun die Nutzung in den Vordergrund, und hier bieten sich dank der neuen digitalen Technologien faszinierende Möglichkeiten. Die im Zuge der Abschlussarbeiten erstellten Gesamtverzeichnisse sollten in jedem Fall im Internet zugänglich gemacht werden. Dafür werden sie aber vermutlich nochmals überarbeitet und vereinheitlicht werden müssen. Nach den oben geschilderten Meilensteinen wird eine solche Publikation einen weiteren bedeutenden Schritt in der Pflege der Bündner Kreisarchive darstellen. Die Geschichte der Kreise mag zu Ende sein, diejenige der Kreisarchive aber geht weiter.

Bibliografie

BRUNOLD, URSUS, *Die Lokalarchive im Kanton Graubünden: Betreuung und Aufsicht*, in: ARBIDO Nr. 7–8, 1999, S. 8–10.

JENNY, RUDOLF, *Über die Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive Graubündens [...]* in: *Bündner Monatsblatt* 1973, S. 138–145.

JENNY, RUDOLF, *Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau*, Chur 1974.

LARGIADÈR, ANTON, *Unsere Gemeindearchive: mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte*, 15 (1935), S. 97–118.

MARGADANT, SILVIO, *Geschichte und Organisation des Bündnerischen Archivwesens*, Chur 1980.

MEYER-MARTHALER, ELISABETH, *Die Tristkammer von Langwies*, in: *Bündner Monatsblatt* 1979, S. 185–215.

Pro Grigioni Italiano (Hrsg.): *Regesti degli Archivi del Grigioni Italiano*, Poschiavo 1944–61 (4 Bände: Calanca, Misox, Puschlav, Bergell).

- 5 -

S c h e m a
für die
Ordnung eines Kreisarchivs nach 1799.

A. Urkunden und Verträge.

1. Verträge.
2. Testamente.
3. Wertschriften.
4. In gerichtliche Verwahrung gegebene Akten.

B. Akten.

1. Allgemeines (Geschäftsprüfungsberichte, allg. Auskünfte etc.)
2. Kreisverfassungen und Verordnungen.
3. Abstimmungen und Wahlen.
4. Kriminal- und Polizeistrafffälle:
 - a) Kriminalfälle.
 - b) Polizeistrafffälle.
5. Zivilprozessakten.
6. Zeugendepositionen und Verhörakten in Zivilsachen.
7. Amtsbefehlssachen.
8. Das betreffende Kreisamt als unparteiisches Gericht für andere Kreisgerichte.
9. Requisitionen.
10. Konkurs- und Liquidationsakten:
 - a) Allgemeines (Berichte des Betreibungs- und Konkursamtes, Verordnungen, Instruktionen etc.).
 - b) Konkursbegehren, Konkurse, Rechnungsrufe, Liquidationen.
 - c) Vermögens- und Erbteilungen, Inventarisationen.
 - d) Rechtsöffnungsbegehren und Rechtsöffnungen.
 - e) Arrestbegehren (Sequester).
11. Vermittleramt:
 - a) Allgemeines.
 - b) Einzelfälle.

12. Armen-, Schul-, Kirchen- und Krankenwesen:
 - a) Armenwesen (Armenberichte etc.).
 - b) Schulwesen.
 - c) Kirchenwesen.
 - d) Krankenwesen.
13. Zivilstands-, Vormundschafts- und Bürgerrechtssachen:
 - a) Zivilstandswesen:
 1. Allgemeines.
 2. Uneheliche Geburten.
 3. Findelkinder.
 4. Rufe (Verschollenheitsrufe, Todeserklärungen etc.).
 - b) Vormundschaftswesen:
 1. Allgemeines (Vorschriften, Behörden, Berichte etc.).
 2. Einzelne Vormundschaften.
 - c) Bürgerrechtssachen.
14. Strassen-, Post- und Eisenbahnwesen:
 - a) Strassen-, Brücken- und Wuhwesen.
 - b) Postwesen.
 - c) Eisenbahnwesen.
15. Feuerpolizei und Flurschäden:
 - a) Feuerpolizei und Brandschäden.
 - b) Wasser-, Hagel-, Lawinen- etc. -Schäden.
 - c) Reblaus- und Maikäferschäden (Vertilgung, Tabellen).
16. Gesundheitswesen, Viehseuchenpolizei:
 - a) Gesundheitswesen:
 1. Allgemeines.
 2. Leichenfunde.
 3. Verdächtige Todesfälle.
 4. Selbstmorde.
 5. Unglücksfälle.
 - b) Viehseuchenpolizei.
17. Militärwesen.
18. Finanzwesen (Finanzberichte, Steuerwesen etc.).
19. Vermessungs- und Schätzungswesen:
 - a) Vermessung (Triangulation).
 - b) Amtliche Marchungen (Berichte und Protokolle darüber).
 - c) Amtliche Schätzungen und andere Kreisamtliche Aufnahmen.
20. Gemeindeangelegenheiten:
 - a) Allgemeines.
 - b) Berichte über Prüfungen von Gemeindeverwaltungen.
 - c) Erledigung von Anständen in den Gemeinden.
21. Fabrikwesen:
 - a) Allgemeines.
 - b) Einzelne Betriebe.

- 7 -

22. Statistik (Volks- und Viehzählungen, andere Zählungen).
23. Verschiedenes (Alte Inventare, Verzeichnisse etc.).

C. B ü c h e r .

1. Kreisamtsprotokolle und Kopierbücher (mit Zeitangabe).
2. Kreisgerichtsprotokolle und Kopierbücher (mit Zeitangabe).
3. Protokolle und Kopierbücher des Betreibungs- und Konkursamtes.
4. Protokolle des Vermittleramtes.
5. Pfandprotokolle.
6. Rechnungsbücher.
7. Andere Protokolle.
8. _____
9. _____

D. P l ä n e .

E. D r u c k s a c h e n .

1. Kantonale Gesetzessammlung.
2. Kantonaes Amtsblatt.
3. Botschaften des Kleinen Rates.
4. Verhandlungen des Grossen Rates.
5. Andere Drucksachen.
6. Bundesblatt.
7. Eidgenössische Gesetzessammlung.
8. Andere eidgenössische Veröffentlichungen, Bundesgerichtsentscheide etc.
9. Gedruckte Gesetze, Statuten und Verordnungen der zum betreffenden Kreisamt gehörenden Gemeinden.
10. Andere dem Kreisamt zugestellte Drucksachen.
